

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „RRX - PFA 3.0a (D.-Unterrath - D.-Kalkum) - 1. Planänderung“, Bahn-km 46,400 bis 50,850 der Strecke 2650 Köln-Deutz - Hamm (Westf) in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstr. 102, 50733 Köln (Planfeststellungsbehörde) vom 10.06.2026, Az. 641pä/017-2024#004 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG .

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 26.06.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 09.07.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

unter der Vorhaben-ID V-E100792 zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstr. 102, 50733 Köln oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-Esn-Kln@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der geänderte Plan für das Vorhaben „RRX - PFA 3.0a (D.-Unterrath - D.-Kalkum) - 1. Planänderung“ in der Gemeinde Düsseldorf, Bahn-km 46,400 bis 50,850 der Strecke 2650 Köln-Deutz - Hamm (Westf), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Gegenstand der vorliegenden 1. Planänderung ist im Wesentlichen die Erweiterung der BE-Fläche (bahnrechts) für die Umverlegung der OGE-Leitung (Bauwerksnummer 971), eine neue BE-Fläche (bahnlinks) für die Umverlegung der OGE-Leitung (Bauwerksnummer 972), eine neue Zufahrt zur befestigten Ausbläserfläche für die OGE (Bauwerksnummer 657), eine neue befestigte Ausbläserfläche für die OGE (Bauwerksnummer 658) sowie eine neue befestigte Schieberfläche für die OGE (Bauwerksnummer 659).

Die wesentliche Änderung des 1. Deckblatts ist die Umplanung der Schallschutzwand 171 (BW 171). Die SSW wird in fünf Bereichen zwischen km 46,475 – 47,390 neu positioniert, teils auf dem Schallschutzwall, teils neben dem Gleis. Zwischen km 46,674 – 46,750 sind transparente Elemente vorgesehen. Die BE-Fläche (BW 951) wird zwischen km 46,447 – 47,392 erweitert, um Platz für Maschinen und Materiallagerung zu schaffen. Zudem werden dauerhafte Inanspruchnahmen und dingliche Sicherungen für den Betrieb der SSW festgelegt. Bestandteil ist ebenfalls eine Erweiterung der Baustraße (BW 952) zur Anbindung an den Kieshecker Weg, um einen sicheren Baustellenverkehr zu gewährleisten.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

Mit dem Vorhaben sind vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen verbunden. Vorübergehende Inanspruchnahmen entstehen insbesondere durch Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Lagerflächen und Arbeitsräume während der Bauzeit. Dauerhafte Inanspruchnahmen ergeben sich vor allem für die künftigen Anlagenbestandteile, insbesondere für die Schallschutzwand sowie für die befestigten OGE-Flächen. Daneben werden dingliche Sicherungen vorgesehen, um Betrieb, Unterhaltung und Zugänglichkeit der Anlagen dauerhaft rechtlich abzusichern. Auswirkungen ergeben sich auch für öffentliche Verkehrsflächen und technische Anlagen. Landschaftspflegerisch führt das Vorhaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Betroffen sind insbesondere Gehölzflächen, Grünland, wertvolle Heckenstrukturen mit älteren Überhältern, trocken-warme Säume sowie die Schutzgüter Tiere und Boden. Im Bereich des Immissionsschutzes führt die Änderung nach der gutachterlichen Bewertung zwar zu geringfügigen Veränderungen der Beurteilungspegel durch die geänderte Lage der Schallschutzwand. Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte werden jedoch nicht überschritten.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen Naturschutz und Landschaftspflege, Land- und Forstwirtschaft, Denkmalschutz, Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Straßen, Wege und Zufahrten, Kampfmittel, Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Torsionsbalken und elektromagnetische Felder.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Köln, 11.06.2026